

Merkblatt zum Stellenwechsel (Auszahlung der Austrittsleistung)

Bei einem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung infolge Stellenwechsel oder aus anderen Gründen gibt es unterschiedliche Möglichkeiten für die Übertragung Ihres Vorsorgevermögens. Hier fassen wir diese Möglichkeiten und wichtigsten Schritte für Sie kurz zusammen.

Was ist eine Austrittsleistung und wie hoch ist sie?

Die Austrittsleistung dient der Erhaltung Ihrer Vorsorge, wenn Sie die Vorsorgeeinrichtung verlassen. Sie entspricht dem Vorsorgevermögen, welches Sie auf Ihrem Alterskonto angespart haben. Die Höhe der Austrittsleistung im Austrittszeitpunkt setzt sich zusammen aus den Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträgen, allfälligen persönlichen Einkäufen und aus eingebrachten Freizügigkeitsleistungen sowie den akkumulierten Zinsen.

In welchen Fällen wird eine Freizügigkeitsleistung übertragen?

Die Austrittsleistung wird als Freizügigkeitsleistung übertragen, wenn Sie die Vorsorgeeinrichtung verlassen, beispielsweise:

- bei einem Stellenwechsel;
- beim Schritt in die Selbstständigkeit;
- beim Verlassen der Schweiz oder
- bei Arbeits- oder Stellenlosigkeit.

Was müssen Sie tun, wenn Sie den Arbeitgeber wechseln?

Wenn Sie gekündigt haben, geben Sie Ihrem bisherigen Arbeitgeber die Adresse Ihres neuen Arbeitgebers und dessen Vorsorgeeinrichtung bekannt. Ihre Vorsorgegelder (Austrittsleistung) müssen in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen werden. So stellen Sie sicher, dass Ihre Vorsorge mit Ihrem Vorsorgegeld lückenlos weitergeführt wird.

Welche Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie noch keinen neuen Arbeitgeber haben oder Ihre Erwerbstätigkeit vor der frühestmöglichen Pensionierung aufgeben?

In diesem Fall können Sie bei der Zürich Freizügigkeitsstiftung ein Freizügigkeitskonto oder bei einer anderen Freizügigkeitseinrichtung eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto eröffnen. Ihre Vorsorgegelder bleiben bei dieser Einrichtung, bis Sie entweder eine neue Stelle antreten oder sich Ihre Vorsorgegelder ausbezahlen lassen können.

Welche Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie sich keiner neuen Vorsorgeeinrichtung anschliessen und das 58. Altersjahr vollendet haben?

1. Vorzeitige Pensionierung

In diesem Fall erhalten Sie Ihre Leistung.

2. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos

Wenn Sie weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder beim RAV als arbeitslos gemeldet sind, können Sie Ihre Freizügigkeitsleistung auf eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen lassen. Sind die Bedingungen für die Übertragung auf ein Freizügigkeitskonto nicht gegeben, kann dies zu steuerrechtlichen Konsequenzen führen. Eine nachträgliche Rücküberweisung der Austrittsleistung an uns ist nicht möglich. Bei Fragen empfehlen wir Ihnen, sich mit der für Sie zuständigen Steuerbehörde in Verbindung zu setzen.

3. Weiterversicherung bei Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung

Scheiden Sie aus der obligatorischen Vorsorge aus, weil Ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, können Sie die Weiterführung der Versicherung im bisherigen Umfang verlangen. Die Anmeldung zur Weiterversicherung muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Falls Sie daran interessiert sind, setzen Sie sich bitte mit der Stiftung in Verbindung.

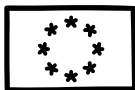
In welchen Fällen können Sie die Barauszahlung Ihrer Austrittsleistung verlangen?

1. Wenn Sie sich selbstständig machen

Wenn Sie sich selbstständig machen und nicht mehr der obligatorischen Versicherung unterstehen, können Sie sich im Zeitpunkt, in dem Sie Ihre Selbstständigkeit aufnehmen, Ihr Altersguthaben bar auszahlen lassen. Die Stiftung benötigt dazu einen Nachweis der zuständigen AHV-Ausgleichskasse, dass Sie als selbstständig erwerbend gelten. Eine Barauszahlung ist nur möglich, wenn Sie die selbstständige Erwerbstätigkeit im Hauptberuf ausüben.

2. Wenn Sie den Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein endgültig verlassen

Dazu benötigt die Stiftung einen Nachweis Ihrer Wohnge-
meinde, dass Sie sich ins Ausland abgemeldet haben. Je
nachdem, wo Sie sich niederlassen, gelten unterschiedliche
Bestimmungen für den Barbezug:



EU/EFTA

Sie können den überobligatorischen Teil
Ihrer Austrittsleistung bar beziehen.
Für den obligatorischen Teil müssen Sie
einen Antrag stellen. Das notwendige
Antragsformular sowie weitere Informa-
tionen zur Möglichkeit der Auszahlung
des obligatorischen Teils Ihrer Austritts-
leistung erhalten Sie auf

→ www.verbindungsstelle.ch



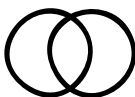
Destination ausserhalb der EU/EFTA

Sie können die gesamte Austrittsleistung
bar beziehen.

3. Wenn Ihre Austrittsleistung weniger als Ihr Jahresbeitrag beträgt

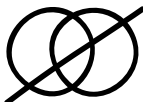
Was müssen Sie bei einer Barauszahlung weiter beachten?

- Beträgt die Barauszahlung mehr als CHF 5'000, muss die Stiftung die Auszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung melden.
- Die Barauszahlung für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland unterliegt der Quellensteuer.
- Wurde in den letzten drei Jahren vor dem Austritt ein Einkauf getätigt, kann keine Barauszahlung beantragt werden.



Sie sind verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft

Ihr Partner muss der Barauszahlung schriftlich zustimmen. Ist die Austritts-
zahlung höher als CHF 50'000, müssen
Sie als bezugswilliger Partner die Echtheit der Unterschrift auf dem Gesuch der
Barauszahlung amtlich beglaubigen lassen. Die Bestätigung kann gegen Gebühr
von einem Notar oder von einem Gemeindevorsteher unter Vorlage von Pass,
Identitätskarte oder Ausländerausweis beglaubigt werden.



Sie sind nicht verheiratet oder nicht in eingetragener Partnerschaft

Sie müssen Ihrem Antrag einen aktuellen
Zivilstandsnachweis beilegen.

Was passiert, wenn Sie den neuen Arbeitgeber nicht mitteilen?

Wenn Sie innerhalb von sechs Monaten nach Ihrem Aus-
tritt nicht mitteilen, wohin die Austrittsleistung über-
wiesen werden soll, überweist die Stiftung Ihre Austritts-
leistung an die Auffangeinrichtung. Die Gebühren der
Auffangeinrichtung gehen zu Ihren Lasten.

Was passiert, wenn Sie arbeitslos sind?

Wenn Sie Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezie-
hen, sind Sie bei der Stiftung Auffangeinrichtung
(www.aeis.ch) obligatorisch risikoversichert. Erkundigen
Sie sich dort, ob Sie Ihre Vorsorge auf freiwilliger Basis
weiterführen können, falls Sie keine Taggelder der Arbeits-
losenversicherung beziehen.

Falls Sie das 58. Altersjahr vollendet haben und die Ver-
sicherung bei Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiter-
führen, entfällt die Versicherung der Risikoleistungen bei
der Stiftung Auffangeinrichtung.

→ Formulare rund um die Austrittsleistung finden Sie auf
www.vita.ch



Haben Sie Fragen?

Der Kundendienst von Vita Invest (Telefon 044 628 43 43)
steht Ihnen von Mo–Fr von 08.00–12.00 Uhr und von
13.00–18.00 Uhr für die Beantwortung Ihrer Fragen zur
Verfügung.